

**Satzung zur Errichtung der Graduiertenschule für Informatik in Medizin und
Lebenswissenschaften
der Universität zu Lübeck**

vom 10. Juni 2008

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 133: 02.07.2008</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 10.06.2008</i></p>

Aufgrund des § 21 Absatz 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), wird nach Anhörung der Fakultäten durch Beschlussfassung des Senats vom 20. Februar 2008 und mit Zustimmung des Universitätsrats die folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Die Graduiertenschule für Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften ist eine institutsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie führt die Bezeichnung „Graduate School for Computing in Medicine and Life Sciences“.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Präsidium der Universität.
- (3) Die Graduiertenschule besteht aus mehreren Programmen, zurzeit „Computing in Clinical Medicine“ und „Computing in Life Sciences“. Jedes Programm gliedert sich in thematische Forschungsbereiche, so genannte Zweige, die in der Regel durch externe Mittel (beispielsweise Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, EU-Projekte) finanziert werden.

§ 2 – Aufgabe

- (1) Aufgabe der Graduiertenschule ist es, Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck auszubilden und sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sieht die Graduiertenschule folgendes vor:
 - (a) das Angebot strukturierter Promotionsprogramme,
 - (b) die Sicherstellung einer optimalen Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden durch interdisziplinär zusammengesetzte Betreuungsgruppen,
 - (c) die Einrichtung thematisch fokussierter Forschungszweige,
 - (d) das Angebot interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschungsthemen,
 - (e) die Vermittlung von Querschnittskompetenzen zur Unterstützung der Berufsqualifikation
 - (f) die Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten im In- und Ausland,
 - (g) die Einbeziehung von Industriekooperationen,
 - (h) die Entwicklung von Programmen zur Gleichstellung.

§ 3 – Leitung

- (1) Die Graduiertenschule wird von einem Leitungsgremium bestehend aus der Akademischen Leiterin/dem Akademischen Leiter (Academic Director of the Graduate School) und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Graduiertenschule (Managing Director) geleitet.

(2) Das Leitungsgremium ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören insbesondere:

- (a) die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der Graduiertenschule und die Einrichtung neuer Forschungszeige,
- (b) die Entwicklung des interdisziplinären Lehrprogramms und des Programms zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen,
- (c) die Weiterentwicklung der Ausbildung und der Ausbildungsbedingungen,
- (d) die Weiterentwicklung von Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für die Promotionsprogramme der Graduiertenschule,
- (e) die Einwerbung externer Fördermittel,
- (f) die Außendarstellung der Graduiertenschule,
- (g) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen im In- und Ausland,
- (h) die Frauenförderung und die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden mit Kindern,
- (i) die Förderung und Betreuung ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden,
- (j) die Verwendung der der Graduiertenschule für diese Aufgaben zugewiesenen zentralen Mittel und Stellen.

Die Durchführung und Initiierung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Universität.

(3) Einzelne dieser Aufgaben können vom Leitungsgremium an die Leiterinnen/Leiter der Forschungszeige (siehe § 7) sowie Mitglieder des Lehrkörpers der Schule (siehe § 8) delegiert werden.

(4) Die Präsidentin/der Präsident bestellt die Akademische Leiterin/den Akademischen Leiter sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Akademischen Leiterin/des Akademischen Leiters für die Dauer von fünf Jahren, in der Regel auf Vorschlag des Lenkungsausschusses. Wiederbestellung ist möglich. Die Akademische Leiterin/der Akademische Leiter und ihre/ seine Stellvertreterin/Stellvertreter sind in der Regel hauptberufliche Professorinnen/ Professoren der Universität zu Lübeck. Die Regellehrverpflichtung der Akademischen Leiterin/des Akademischen Leiters wird angemessen reduziert.

(5) Die Akademische Leiterin/der Akademische Leiter bestellt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer für die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

(6) Das Leitungsgremium informiert regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der Graduiertenschule.

§ 4 – Geschäftsführung (Managing Director)

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduiertenschule. Zu ihren/seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gehören insbesondere:

- (a) die Organisation und Koordination der Lehrveranstaltungen
- (b) die Qualitätskontrolle und die regelmäßige Evaluation der einzelnen Forschungsprogramme,
- (c) die Planung der internationalen Akkreditierung und regelmäßigen Re-Akkreditierung einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,

- (d) das Betreiben eines Career and Social Centers,
- (e) das Betreiben eines International Office.

§ 5 – Lenkungsausschuss (Steering Committee)

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus folgenden Personen:

- (a) dem Leitungsgremium der Graduiertenschule,
- (b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Akademischen Leiterin/des Akademischen Leiters,
- (c) acht Dozenten der Universität, die vom Senat der Universität auf Vorschlag der Mitglieder der Graduiertenschule gewählt werden,
- (d) jeweils einem Mitglied der beiden Fakultäten der Universität, die vom Konvent ihrer Fakultäten benannt werden,
- (e) der Gleichstellungsbeauftragten der Universität,
- (f) zwei Studierenden der Graduiertenschule, die von den Studierenden der Graduiertenschule gewählt werden.

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des bestellenden Organs, bei den Studierenden sowie den Mitgliedern des Lehrkörpers der Graduiertenschule für die Dauer von zwei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Studierenden sowie der Mitglieder des Lehrkörpers endet vorzeitig mit Ausscheiden aus der Graduiertenschule. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich. Die mehrfache Mitgliedschaft einer Person in unterschiedlichen Funktionen ist ausgeschlossen.

(2) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des Leitungsgremiums oder auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern der Graduiertenschule zusammen. Der Lenkungsausschuss bildet das oberste beschlussfassende Organ der Graduiertenschule. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Überprüfung der Richtlinien hinsichtlich des Studienprogramms, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards zur Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden,
- (b) Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich der Verbesserung von Rekrutierungsmaßnahmen von herausragenden Doktorandinnen/Doktoranden,
- (c) Festlegung von Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen, die die Graduiertenschule betreffen,
- (d) Empfehlungen hinsichtlich des Erwerbs von Qualifikationen, die einen Berufseinstieg der Absolventinnen/Absolventen der Graduiertenschule in Universität und Industrie erleichtern,
- (e) Empfehlungen hinsichtlich der Ausbildung besonderer thematischer Forschungsschwerpunkte, die das Profil der Universität zu Lübeck schärfen,

(3) Der Lenkungsausschuss kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entlassung der Akademischen Leiterin/des Akademischen Leiters, ihrer/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin sowie der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers beschließen.

(4) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers getroffen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage/ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 – Beirat (Advisory Board)

- (1) Ein Beirat aus Mitgliedern der Hochschule sowie Mitgliedern externer Einrichtungen, Wissenschaft und Industrie berät den Lenkungsausschuss und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Dem Beirat gehören an:
 - (a) Bis zu vier Mitglieder des Lehrkörpers einer Universität, Fachhochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung, die nicht Mitglieder der Graduiertenschule sind,
 - (b) bis zu vier Mitglieder öffentlicher Einrichtungen, zuständig für den Wissenstransfer Hochschule-Industrie,
 - (c) bis zu vier leitende Mitarbeiter von Industriefirmen, die Kooperationsprojekte mit der Universität zu Lübeck durchführen oder in der Vergangenheit durchgeführt haben,
 - (d) eine Vertreterin/ein Vertreter des Präsidiums der Hochschule, in der Regel die Kanzlerin/der Kanzler.
- (2) Weiterhin wird angestrebt, zwei Personen aus dem öffentlichen Leben Lübecks als Vertreter der Allgemeinheit für dieses Gremium zu gewinnen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden, mit Ausnahme der Vertretung der Hochschulleitung, vom Lenkungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Gremium der Graduiertenschule ist neben der Mitgliedschaft im Beirat nicht möglich.

§ 7 – Forschungszweige (Research Branches)

- (1) Forschungszweige koordinieren die fachliche Betreuung der Studierenden in ihrem Bereich.
- (2) Über die Aufnahme in die Graduiertenschule sowie über die Schließung von Zweigen entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (3) Ein Forschungszweig wird von einer Sprecherin/einem Sprecher vertreten. Forschungszweige sind in der Regel an größere Drittmittelprojekte gebunden. Der Lenkungsausschuss wählt diese Sprecherin/diesen Sprecher.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher ist verantwortlich für
 - (a) das wissenschaftliche Profil des Forschungszweiges und
 - (b) die spezifischen Lehrveranstaltungen.

§ 8 – Mitglieder der Graduiertenschule

- (1) Mitglieder der Graduiertenschule sind diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als „Investigators“ im Antrag zur Anschubfinanzierung aufgeführt sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen. Sie haben bei Vorschlags- und Rederecht in den Versammlungen des Lenkungsausschusses.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten gemäß § 2 nicht nachkommen, können vom

Lenkungsausschuss aus der Graduiertenschule ausgeschlossen werden.

- (4) Die promovierten Mitglieder wählen alle zwei Jahre acht Dozenten aus ihren Reihen als ihre Vertretung in den Lenkungsausschuss der Graduiertenschule. Dieses Wahlergebnis muss vom Senat der Universität bestätigt werden.

§ 9 – Anschubfinanzierung durch die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder

- (1) Die Verwaltung der Stipendien aus der Anschubfinanzierung erfolgt durch die Akademische Leiterin/den Akademischen Leiter.
- (2) Alle weiteren Mittel aus der Anschubfinanzierung werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer verwaltet.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Lübeck, den 10.06.2008

gez. Prof. Dr. Dominiak

Prof. Dr. Peter Dominiak

Rektor